

**Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke
der Belieferung von Letztverbrauchern im Netz des Verteilernetzbetreibers (VNB)
mit elektrischer Energie**

zwischen

Verteilernetzbetreiber

Elektrizitätswerk Josef Haimmerer, Achentalstr. 30 - 83101 Rohrdorf

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Stromlieferant

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen zum Zwecke der Belieferung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung.
2. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere
 - die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.),
 - Regelungen zur Ermittlung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
 - Netzreservekapazität,
 - Kommunalrabatt,
 - Messstellenbetrieb/Messung nach § 21b Abs. 2 EnWG,
 - Netzanschluss- und Anschlussnutzung.

Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

3. Der Lieferantenrahmenvertrag vermittelt den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers.
4. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der GPKE oder vorgenannter Zusatzvereinbarung entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 2 Voraussetzungen

1. Der Lieferant versichert, dass er

- a) soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert und zur Anzeige nach § 5 EnWG verpflichtet ist, die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde entsprechend angezeigt hat und
 - b) nur für solche Entnahmestellen Geschäftsdaten nach GPKE beim Netzbetreiber anfragt, für die er vom jeweiligen Letztverbraucher ermächtigt wurde. Gemäß GPKE ist die Vorlage von Vollmachten beim Netzbetreiber in der Regel entbehrlich. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, im begründeten Einzelfall die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments.
2. Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher geregelt. Bei der Anmeldung eines Letztverbrauchers versichert der Lieferant, dass ab Zuordnung des Letztverbrauchers zur Netznutzung ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Letztverbraucher besteht.
 3. Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Ist der Lieferant selbst Bilanzkreisverantwortlicher, weist er dies mit unterzeichneter Zuordnungsvereinbarung nach¹. Ist der Lieferant nicht Bilanzkreisverantwortlicher, weist er die Berechtigung zur Nutzung des Bilanzkreises durch die Vorlage der Zuordnungsermächtigung nach. Die Zuordnungsermächtigung ist eine Anlage der Zuordnungsvereinbarung, die zwischen dem entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber geschlossen worden ist.

§ 3 Netzzugangsmodelle mit und ohne Netznutzung durch den Lieferanten

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ein integrierter Stromlieferungsvertrag vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Entgelte.
2. „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ein reiner Stromlieferungsvertrag vor, bedarf es neben den in § 2 genannten Voraussetzungen der Belieferung des Abschlusses eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber. Hat der Letztverbraucher den Lieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant diesen Zählpunkt bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber nach GPKE; der Letztverbraucher schuldet dem Netzbetreiber in diesem Fall die anfallenden Entgelte.

¹ Die Zuordnungsvereinbarung kann eine Anlage des Vertrages sein. Dann sollte der Verweis auf die Anlage hier ergänzt werden.

§ 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
2. Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Zählwerte an den Lieferanten gemäß den Anforderungen der Festlegungen der BNetzA.
3. Der Datenaustausch erfolgt elektronisch soweit die Messzugangsverordnung (MessZV) und die Festlegungen der BNetzA dies vorschreiben.
4. **Optional:** *Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt, soweit nicht bereits ein EDI-Vertrag besteht. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).*

§ 5 Registrierende Lastgangmessung oder Standardlastprofilverfahren

1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 StromNZV festgelegt bzw. vereinbart wurden, wendet der Netzbetreiber für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher in Niederspannung mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Diese Standardlastprofile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage [des analytischen / des synthetischen]² Verfahrens fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4 und den Marktregelungen für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS). Der Lieferant kann nach § 12 Abs. 2 Satz 3 StromNZV mit Zustimmung des Anschlussnutzers den entgeltlichen Einbau einer viertelstündigen registrierenden Lastgangmessung (RLM) beantragen.
2. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Standardlastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose und eine Stammdatenänderung entsprechend der Vorgaben der GPKE durch den Netzbetreiber. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Standardlastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats in Textform mit. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit. Eine Ände-

² Nicht zutreffende Alternative streichen.

zung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Messwerte werden zur Abwicklung dieses Vertrages zugrunde gelegt.
2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21b Abs. 2 und 3 EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Abs. 3 bis 16. In diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.
3. Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 MessZV Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese. Ist der Lieferant Grundversorger, baut der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten ein Messgerät nach § 14 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) ein. Sollte eine entsprechende Einbauverpflichtung bestehen, baut der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein Messsystem nach § 21d EnWG ein.
4. Im Rahmen regelmäßiger Ablesungen erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung bei Lastgang- und bei analytischen Lastprofilkunden werktäglich unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung erfolgt die Übermittlung der Messdaten spätestens bis zum Ablauf des achten Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.
5. Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrags, veranlasst der Netzbetreiber Zwischenablesungen. Bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber ebenfalls Zwischenablesungen veranlassen.
6. Liegt kein plausibles Ableseergebnis vor, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
7. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, zu der dieser in seiner Funktion als Messdienstleister nicht verpflichtet ist, ist diese gesondert zu vergüten.
8. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

9. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit Lastprofilverfahren nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
10. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend der VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom" in der Fassung vom 1. September 2011 nach folgendem Schema:
 - a) Bei vorhandener Vergleichsmesseinrichtung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die zeitgleich vorhandenen Messwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
 - b) Bei nicht vorhandener Vergleichsmesseinrichtung werden für fehlende oder unplausible Messwerte kleiner/gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Messwerte berücksichtigt.
11. Ansprüche nach Abs. 8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
12. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 und 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung nach diesem Vertrag zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, finden Abs. 9 und 10 (Schätzung) Anwendung.
13. Entnahmestellen ohne Messung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV (z. B. Telefonhäuschen) werden über Lastprofile versorgt, soweit nicht anders vereinbart. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte (z. B. von BDEW oder VKU) geschätzt. Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet und jahreszeitliche Schwankungen berücksichtigt. Der prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zugrunde gelegt.
14. In der Regel erfolgen Entnahme und Messung auf derselben Spannungsebene. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht berücksichtigten Verluste mit einem pauschalen Auf- oder Abschlag auf die Verbrauchsmenge berücksichtigt.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Gleiches gilt bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages oder wenn die Unterbrechung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

4. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Entnahmestellen, können der Lieferant und der Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über die Information des Lieferanten durch den Netzbetreiber treffen, soweit dafür ein besonderes Bedürfnis besteht.³
5. Der Netzbetreiber unterbricht entsprechend § 24 Abs. 3 NAV auf schriftlich oder in Textform geäußertes Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant
 - a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass
 - er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und
 - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
 - b) den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Das weitere Prozedere ist in einer gesonderten Anlage beschrieben.⁴

6. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.

³ Siehe dazu die Formulierungshilfe zum Lieferantenrahmenvertrag.

⁴ Der Netzbetreiber kann die Regelungen zum Gegenstand einer Anlage machen, die Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind oder eine gesonderte Vereinbarung zum Vorgehen bei Sperrungen schließen. Dann ist der Text an dieser Stelle anzupassen.

8. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar oder werden im Rahmen einer gesondert abzuschließenden Sperrvereinbarung mitgeteilt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Lieferanten, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 8 Jahresp Mehr- und Jahresminder m enge n

1. Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresp Mehr- und Jahresminder m enge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
2. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung. Die Abrechnung der Mehr-/Minder m enge n erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren. Der Netzbetreiber berechnet für die Jahresp Mehr- und Jahresminder m enge n auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis und veröffentlicht diesen monatlich auf seiner Internetseite.
3. Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minder m enge n im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner nachweist. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Entgelte

1. Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Netzentgelte und sonstige Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 3. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der StromNEV gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV und nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

4. Im Falle einer Entgelterhöhung steht dem Lieferanten das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Abs. 3 dem Lieferanten nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Lieferant abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Abs. 3 mit einer Frist von fünf Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
6. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der BNetzA oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
7. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Abs. 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
8. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.
9. Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Lieferanten bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für Abrechnung und (soweit er Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist) für Messstellenbetrieb und/oder Messung in Rechnung. Die Höhe der Mess- und Abrechnungsentgelte nach dieser Ziffer sind dem entsprechenden Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.
11. Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten darüber hinaus andere gesetzlich vorgesehene Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2)⁵ Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht.
13. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

⁵ Soweit es keine zusätzlichen netzbetreiberindividuellen Bedingungen gibt, diesen Klammerzusatz streichen.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte und das Entgelt für die Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung bei Lastprofilkunden jährlich und bei Letztverbrauchern mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung vorläufig monatlich ab.
2. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung oder Erstattung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungsjahres.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch für die Entgelte für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb und/oder die Messung, soweit der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresverbrauchsprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
4. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums und nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Einzelheiten bezüglich der Ermittlung der Differenzmengen ergeben sich aus Anlage 4 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen und Mehr-/Minderungen“.
5. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.
6. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß Anlage 3 (Preisblatt) in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
7. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
8. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
9. Der Rechnungsempfänger und Rechnungssender haben die Anforderungen der Festlegungen zur elektronischen Netznutzungsabrechnung zu erfüllen.
10. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückerstattet oder der Fehlbetrag vom Lieferanten nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.

§ 11 Übergang von Netzen

1. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Lieferanten, soweit möglich, über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Mit Wirksamwerden der Netzabgabe ist die Netznutzung der in diesem Netzgebiet befindlichen Entnahmestellen nicht mehr von diesem Lieferantenrahmenvertrag umfasst.
2. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet oder ein Teil eines Netzgebietes, werden die Entnahmestellen des Lieferanten im übernommenen Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten, soweit möglich, über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme. Gesetzlich oder behördlich vorgesehene Informationspflichten über die Netzübernahme bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Lieferanten durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in Nieder-, Mittel- und Hochspannung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anlage 5 beigefügt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 5. §§ 13, 14 EnWG bleiben unberührt.
- 6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Sicherheitsleistung

[...hier Text einfügen⁶...]

§ 14 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme

1. Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am ... (Datum)/mit Unterzeichnung⁷ ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c) **Optional:** *Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.*

§ 15 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der BNetzA und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Lieferanten durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist er berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

⁶ Siehe hierzu Anmerkungen in der Formulierungshilfe zum Lieferantenrahmenvertrag.

⁷ Nicht Zutreffendes streichen.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen als in Abs. 1 genannten Fällen für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten vorab, in der Regel zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von vorgenannter Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Lieferanten als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Lieferanten auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie der VDE Anwendungsregel AR-N 4400 in der Fassung vom 1. September 2011 und im Zusammenhang mit der Auslegung der GPKE die Unterlage „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 17 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der beiliegenden Anlagen⁸

Anlage 1

Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.

⁸ Die Anlagen sind dem Muster nicht beigelegt.

Anlage 2	Ergänzende Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers ⁹
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen und Mehr-/Minder Mengen
Anlage 5	§ 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006
Optional	
<i>Anlage 6</i>	<i>Modul Zuordnungsvereinbarung (inklusive Zuordnungsermächtigung)</i>
<i>Anlage 7</i>	<i>EDI-Vereinbarung</i>
<i>Anlage 8</i>	<i>Sperrvereinbarung</i>

⁹ Diese Anlage kann die individuellen ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers enthalten, falls der Netzbetreiber solche hat.